

Die Königlich sächsische Regierung wird auch, ebenfalls unter der Voraussetzung der Reciprocität, die mehrbezeichneten Angestellten rücksichtlich des Privatunterrichts ganz wie Inländer behandeln, ihnen also die nämlichen Vergünstigungen zugestehen, welche für die Inländer § 4 der Ausführungsverordnung zum Volksschulgesetze vom 25. August 1874 enthält.

Urkund dessen hat der unterzeichnete Königlich sächsische Staatsminister für die auswärtigen Angelegenheiten diese Erklärung, welche gegen eine gleichlautende Erklärung des Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ausgetauscht werden wird, mit seiner Unterschrift versehen und derselben das Siegel seines Ministeriums beiducken lassen.

So geschehen zu Dresden, am 21. Januar 1879.



v. Rostitz-Wallwitz.

---

## **N. 38. Bekanntmachung,**

eine Anleihe der Chemnitzer Papierfabrik zu Einsiedel bei Chemnitz betreffend;

vom 10. April 1879.

Der Actiengesellschaft Chemnitzer Papierfabrik zu Einsiedel bei Chemnitz, welche zum Zwecke der Vergrößerung ihres Betriebskapitals eine Anleihe von 600000  $\mathcal{M}$  unter Verpfändung ihres Grundbesitzes aufzunehmen beabsichtigt, ist zu Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, mit 5 Procent jährlich zu verzinsenden und planmäßig längstens bis zum Jahre 1905 auszulösenden Schuldscheinen im Nominalwerthe von je 300  $\mathcal{M}$  sammt Talons und Coupons nach Maßgabe der vorgelegten General-Schuld- und Pfandverschreibung nebst Anleiheplan die nachgesuchte Genehmigung ertheilt, auch auf Grund Art. 10, Abs. 2 des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 13. November 1876 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 470) die Verwendung der für die einzelnen Schuldverschreibungen sich berechnenden Stempelbeträge anstatt zu den einzelnen Urkunden in ungetrennter Summe gestattet worden.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 10. April 1879.

## **Die Ministerien des Innern und der Finanzen.**

Für den Minister:

Schmalz.

Frhr. v. Könnert.

Fromm.